

Sitzungsmaterial

- persönlich -

Ausfertigung

4 Seiten

V 940/90


Titel der Vorlage:

Beschluß über die Aufhebung der
Ziffern 2, 3, 4 und 5 des Beschlusses
des Ministerrates 13/20/90 vom
8. Februar 1990 über Regelungen zur
sozialen Sicherstellung für ausschei-
dende Mitglieder des Ministerrates

Grund der Einreichung:

Festlegung der Sitzung des Minister-
rates vom 11. 7. 1990

Berlin, 3.8.1990


K. Reichenbach
Minister im Amt des
Ministerpräsidenten

Verteiler:

Mitglieder des Ministerrates

B e s c h l u ß v o r s c h l a g

Die Ziffern 2, 3, 4 und 5 des Beschlusses des Ministerrates 13 / 20 / 90 vom 8. Februar 1990 über Regelungen zur sozialen Sicherstellung für ausscheidende Mitglieder des Ministerrates treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Für die ehemaligen Mitglieder des Ministerrates finden die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes und der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld entsprechende Anwendung

Begründung:

Im Beschluß 13 / 20 / 90 vom 8. Februar 1990 sind für ehemalige Mitglieder des Ministerrates, unabhängig von der Dauer ihrer Amtszeit, soziale Leistungen vorgesehen, die als ungerechtfertigt in zahlreichen Eingaben kritisiert wurden.

Der Beschluß vom 8. Februar 1990 legt fest, daß

- für die Dauer von 3 Monaten ein Übergangsgeld in Höhe von 100 % und für weitere 3 Monate in Höhe von 80 % der bisherigen Nettobezüge bei Anrechnung gegebenenfalls erzielten Arbeitseinkommens in diesem Zeitraum gezahlt wird;
- für die Berechnung des Vorruhestandsgeldes für die ausscheidenden Mitglieder des Ministerrates (Männer ab 60. Lebensjahr, Frauen ab 55. Lebensjahr) abweichend von der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 1. Februar 1990 nur die Nettobezüge im letzten Monat vor dem Ausscheiden die Grundlage bilden;
- aus der Regierung ausscheidende Mitglieder im Alter zwischen 55 und 60 Jahren (Männer) bzw. 50 und 55 Jahren (Frauen) bei Ausübung einer anderen Tätigkeit einen Ausgleichsbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem erzielten Nettolohn und 70 % der bisherigen Nettobezüge bzw. wenn sie keine Tätigkeit ausüben, eine monatliche Zahlung in Höhe von 50 % ihrer bisherigen Nettobezüge erhalten;

- an die aus der Regierung ausscheidenden Mitglieder unter 55 Jahre (Männer) bzw. 50 Jahre (Frauen) nach Ablauf der Zeit, in der Übergangsgeld gezahlt wird, ein Ausgleichsbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nettolohn aus der neuen Tätigkeit und 50 % ihrer bisherigen Nettoeinkünfte ohne zeitliche Begrenzung gezahlt wird.

Der Beschluß wurde gefaßt, da es bis zu diesem Zeitpunkt keine zentralen Regelungen zur sozialen Sicherstellung für Mitglieder des Ministerrates, die aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen aus der Regierung ausscheiden, gab.

Die Außerkraftsetzung des Beschlusses in seiner Gesamtheit hätte zur Folge, daß es auch künftig keine zentralen Festlegungen für ausscheidende Mitglieder des Ministerrates gäbe.

In Anlehnung an das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Mai 1990, Paragraph 8, sollte deshalb Ziffer 1 des Beschlusses

- Zahlung von Übergangsgeld für die auf den Tag der Abberufung folgenden 3 Monate in Höhe der bisherigen Nettoeinkünfte und
- Zahlung von Übergangsgeld für weitere 3 Monate in Höhe von 80 % der vorgenannten Einkünfte

bei Anrechnung von Einkünften aus Beschäftigungsverhältnissen weiterhin Gültigkeit behalten.

Gleichzeitig wäre zu gewährleisten, daß die Zeiten des Bezuges des Übergangsgeldes als versicherungspflichtige Tätigkeiten gelten und das Übergangsgeld der Beitragspflicht entsprechend den ab 1. 7. 1990 zu zahlenden neuen Versicherungsbeitragsanteilen für die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegt (Ziffer 6).

Ziffer 7 des Beschlusses sollte ebenfalls in Kraft bleiben,

da in keinem anderen Beschluß der durchschnittliche Nettolohn für Führungskräfte und Mitarbeiter der zentralen und örtlichen Staats- und Justizorgane für die Berechnung von Vorruhestandsgeld definiert wurde. Die Dienstaufwandsentschädigung ist Bestandteil des Lohnfonds in den zentralen Organen. Sie wurde bisher in alle Berechnungen für Renten und Vorruhestandsgelder einbezogen.

Die Nichteinbeziehung der Dienstaufwandsentschädigung in die Berechnung des Vorruhestandsgeldes hätte zur Folge, daß ungerechtfertigte soziale Nachteile für alle Führungskräfte und Mitarbeiter entstehen, die ab sofort diese Leistungen in Anspruch nehmen müssen.